Anhang ZZ  
(informativ)  
  
Zusammenhang zwischen dieser Europäischen Norm und den grundlegenden Anforderungen der abzudeckenden Richtlinie 2014/53/EU [2014 ABl. L153]

Diese Europäische Norm wurde im Rahmen des von der Europäischen Kommission erteilten Normungsauftrages „M/536/C(2015) 5376 final” vom 4.8.2015 im Zusammenhang mit der Richtlinie 2014/53/EU über Funkanlagen erarbeitet, um ein freiwilliges Mittel zur Erfüllung der grundlegenden Anforderungen der Richtlinie 2014/53/EU des Rates vom 16. April 2014 über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/5/EG bereitzustellen [2014 ABl. L153].

Sobald diese Norm im Amtsblatt der Europäischen Union im Sinne dieser Richtlinie in Bezug genommen worden ist, berechtigt die Übereinstimmung mit den in Tabelle ZZ.1 aufgeführten normativen Abschnitten dieser Norm innerhalb der Grenzen des Anwendungsbereiches dieser Norm zur Vermutung der Konformität mit den entsprechenden grundlegenden Anforderungen dieser Richtlinie und den zugehörigen EFTA-Vorschriften.

Tabelle ZZ.1 – Zusammenhang zwischen dieser Europäischen Norm und Artikel 3 der Richtlinie 2014/53/EU [2014 ABl. L153]

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Grundlegende Anforderungen der Richtlinie 2014/30/EU** | | **Abschnitt(e)/Unterabschnitt(e) dieser Europäischen Norm** | **Erläuterungen/Anmerkungen** |
|  |  |  | Allgemeiner Warnhinweis: Es gelten Spannungsgrenzen (siehe Anwendungsbereich) |
| Artikel 3(1)(a) | Wie in Anhang I (1)(a) der Richtlinie 2014/35/EU | Abschnitt …  Abschnitt … |  |
| Artikel 3(1)(a) | Wie in Anhang I (1)(b) der Richtlinie 2014/35/EU | Abschnitt …  Abschnitt … |  |
| Artikel 3(1)(a) | Wie in Anhang I (1)(c) der Richtlinie 2014/35/EU | Abschnitt … |  |
| Artikel 3(1)(a) | Wie in Anhang I (2)(a), (b), (c) und (d) der Richtlinie 2014/35/EU | Abschnitt …  Abschnitt … | Gefährdungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder, andere ionisierende und nicht-ionisierende Strahlung werden in anderen Normen behandelt. |
| Artikel 3(1)(a) | Wie in Anhang I (3)(a), (b) und (c) der Richtlinie 2014/35/EU | Abschnitt … | Gefährdungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder, andere ionisierende und nicht-ionisierende Strahlung werden in anderen Normen behandelt.  Gefährdungen durch unbeaufsichtigten Betrieb wurden berücksichtigt. |

*[HINWEIS für den Verfasser, muss vor Veröffentlichung gelöscht werden:   
Die Sicherheitsziele der Niederspannungsrichtlinie müssen genauso detailliert wie in Anhang I der Richtlinie 2014/35/EU angegeben werden. Sie können zusammengefasst oder auf mehrere Zeilen verteilt werden, sofern die Anforderungen in den(Unter-)Abschnitten sich nicht überschneiden (siehe farbige Kennzeichnung).]*

**WARNHINWEIS 1 —** Die Konformitätsvermutung bleibt nur bestehen, so lange die Fundstelle dieser Europäischen Norm in der im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Liste erhalten bleibt. Anwender dieser Norm sollten regelmäßig die im Amtsblatt der Europäischen Union zuletzt veröffentlichte Liste einsehen.

**WARNHINWEIS 2 —** Für Produkte, die in den Anwendungsbereich dieser Norm fallen, können weitere Rechtsvorschriften der EU anwendbar sein.